

# RS Vwgh 1988/6/8 87/03/0187

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §4 Abs5;

## Rechtssatz

Hat der kraftfahrtechnische Sachverständige sich in seinen unter akustischen Gesichtspunkten vorgetragenen Ausführungen auf die Hörbarkeit von Kollisionsgeräuschen im Innenraum des Jeep bezogen und in diesem Zusammenhang von der (bloßen) Möglichkeit einer Geräuschüberdeckung durch das Motorgeräusch gesprochen, so liegt darin kein Umstand, demzufolge die Ausführungen eines Zeugen über den von ihm wahrgenommenen Unfall mit dem Gutachten in Widerspruch stünden und von der Behörde nicht als Grundlage ihrer Sachverhaltsfeststellungen herangezogen werden dürften.

## Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Technischer Sachverständiger Beweismittel Zeugenbeweis Meldepflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030187.X01

## Im RIS seit

28.12.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)